

# Thüringer Oberlandesgericht

Az.: 1 U 531/14

1 O 1097/10 LG Meiningen



**IM NAMEN DES VOLKES**

## Urteil

In dem Rechtsstreit

**r... c... GmbH**

- Beklagte und **Berufungsklägerin** -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **H..., L... & K...**

Streithelferin zu 2.:

**S... F... GmbH**

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Dr. W... und K...**

Streithelferin zu 3.:

**T... GmbH T...**

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **T...**

gegen

**K... S.... d... L...**

- Kläger und **Berufungsbeklagter** -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Dr. E... & P... GbR**

Streithelfer zu 1.:

W... W...

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte **Dr. B...**

*wegen Schadensersatzes aus Architektenvertrag*

hat der 1. Zivilsenat des Thüringer Oberlandesgerichts in Jena durch  
den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. S...,  
den Richter am Oberlandesgericht D... und  
den Richter am Landgericht Dr. B...  
auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 20.08.2015

### **f ü r R e c h t e r k a n n t :**

1. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts Meiningen vom 17. Juli 2014, Az.: 1 O 1097/10, wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Berufungsverfahrens einschließlich der durch die Nebenintervention des Streithelfers des Klägers verursachten Kosten zu tragen. Die Streithelferinnen der Beklagten tragen ihre Kosten selbst.
3. Dieses Urteil und das Urteil des Landgerichts Meiningen vom 17. Juli 2014, Az.: 1 O 1097/10, sind vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 Prozent des aufgrund der Urteile zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Gegenseite vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.
4. Die Revision wird nicht zugelassen.

## **Gründe**

### **I.**

Der Kläger und Berufungsbeklagte verlangt von der Beklagten und Berufungsklägerin - aus übergegangenem Recht gemäß § 67 VVG a.F. - Schadensersatz aus einem Schadensereignis bei Tiefbauarbeiten. Im Berufungsverfahren geht es noch um den vom Landgericht

zugesprochenen Betrag iHv. 58.536,86 EUR.

Der Kläger ist Haftpflichtversicherer des Wasser- und Abwasserzweckverbandes B... S... (im Folgenden: Versicherungsnehmer). Jener Verband führte das Bauvorhaben „Neubau des Mischwasserkanals mit RÜ2 D.../H.../V... und Kanalisation H...-H...-S... mit Hochwasserpumpwerk“ in der Gemeinde ... durch.

Der Versicherungsnehmer betraute den Streithelfer zu 1. mit einem Baugrundgutachten, das unter dem 8. Dezember 2003 erstellt wurde (Anlage K1).

Zudem beauftragte der Versicherungsnehmer die Beklagte - mit Ingenieurvertrag vom 11. April/5. Juli 2005 (Anlage K3) - mit der vollständigen (Ausführungs)Planung und Überwachung der Baumaßnahme. Hierbei verwendete die Beklagte das Baugrundgutachten des Streithelfers zu 1. (s. Anlagen K4 und K5). Mit der Durchführung der Bauarbeiten war die Streithelferin zu 2. betraut (Anlage K2).

Zur Baugrubensicherung wurden - wie im Baugrundgutachten vorgesehen und von der Beklagten geplant - Stahlspundwände ausgeführt. Die entsprechenden Arbeiten im Bereich des späteren Schadensorts vergab die Bauunternehmerin - Streithelferin zu 2. - an die Streithelferin zu 3. als Nachunternehmerin.

Beim Ziehen der Stahlspundbohlen am 16. September 2008 zeigten sich an den Nachbargebäuden V... und V... Schäden, vor allem Aufweitungen bereits vorhandener Rissbildungen und neue Rissbildungen. Der Versicherungsnehmer ergriff sodann mehrere Maßnahmen zur Beweissicherung und Schadensfeststellung sowie zur anschließenden Sanierung, deren Kosten er nunmehr von der Beklagten ersetzt verlangt.

Wegen sämtlicher weiterer Einzelheiten wird auf den Tatbestand des landgerichtlichen Urteils sowie die Entscheidungsgründe, soweit diese Feststellungen enthalten, verwiesen.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, die Beklagte hafte für die gesamten Schäden und Schadensfolgen in voller Höhe. Das ihrer Planung zugrunde liegende Baugrundgutachten des Streithelfers zu 1. sei mangelhaft gewesen, da es keinerlei Hinweise zur Gefährdung der betroffenen Nachbargebäude durch den Einsatz von Spundwänden enthalten habe. Das Baugrundgutachten sei unvollständig und widersprüchlich und enthalte im Übrigen

fehlerhafte Vorgaben. Diese Mängel des Baugrundgutachtens seien für die Beklagte auch ohne Weiteres erkennbar gewesen. Die Beklagte hafte weiter aus dem Grund, dass sie selbst den Spundbohlenverbau statisch falsch berechnet und das Ziehen der Spundbohlen nicht überwacht habe. Die fehlerhaft geplanten und durchgeführten Verbauarbeiten seien auch kausal für die an den Nachbargebäuden aufgetretenen Schäden gewesen.

Der Kläger hat einen Schadensersatzanspruch iHv. insgesamt 90.104,21 EUR errechnet, wobei die entsprechenden Zahlungen - an die geschädigten Hauseigentümer, Gutachter oder sonstige Dritte - bereits in der ersten Instanz unstreitig gestellt wurden. Die Schadenshöhe betrage für das Gebäude V... - abzüglich von Vorschäden - 7.554,40 EUR, für das Gebäude V... Nr. ... - gleichfalls abzüglich Vorschäden - 23.963,75 EUR. Darüber hinaus hat der Kläger die Kosten der Baugrundsanie rung iHv. 47.741,96 EUR gefordert. Als weitere schadensbedingte Zahlungen hat der Kläger eine Honorarzah lung an den Sachver ständigen S... iHv. 7.042,63 EUR sowie eine Honorarzah lung an das Rechtsberatungs büro N... iHv. 3.771,47 EUR geltend gemacht. Von dem zum Ausgleich gebrachten Betrag von 90.104,21 EUR hat sich der Kläger 30.000,00 EUR als Sowieso-Kosten anrechnen lassen. Daher hat der Kläger in erster Instanz einen Betrag iHv. 60.104,21 EUR gefordert. Darüber hinaus hat der Kläger Zahlung weiterer 3.659,82 EUR aus einem Vergleich - mit Blick auf einen merkantilen Minderwert des Objekts V... - verlangt.

Der Kläger und der auf seiner Seite beigetretene Streithelfer zu 1. haben in erster Instanz beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 60.104,21 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen;
2. die Beklagte zudem zu verurteilen, an den Kläger weitere 3.659,82 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte und die auf ihrer Seite beigetretenen Streithelferinnen zu 2. und 3. haben be antragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hat jedwedes pflichtwidrige Verhalten in Abrede gestellt. Die Fehlerhaftigkeit des Baugrundgutachtens sei für sie nicht erkennbar gewesen. Zudem habe kein erkennbarer Anlass zur Überprüfung des - durch den Bauherrn beauftragten - Baugrundgutachtens bestanden. Die Beklagte habe mangels eines Hinweises in jenem Gutachten davon ausgehen dürfen, dass die an das Bauvorhaben angrenzenden Gebäude nicht gefährdet seien. Die Vorgabe des Baugrundgutachtens - Stahlspundwände zur Baugrubensicherung - sei für sie zwingend gewesen. Eine Haftung und Einstandspflicht des Bauherrn gegenüber den betroffenen Gebäudeeigentümern habe ohnehin nicht bestanden. Jedenfalls müsse sich der Bauherr wegen Mitverschuldens anrechnen lassen, dass er der Beklagten als mit der Planung beauftragter Architektin ein fehlerhaftes Baugrundgutachten zur Verfügung gestellt habe. Im Übrigen seien die Kosten für die Sanierung der beiden Nachbargebäude überhöht, dh. wesentlich höhere Vorschäden hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Streithelferinnen zu 2. und 3. haben in erster Instanz Fehler im Zuge der Bauausführung bestritten und sind der Auffassung gewesen, dass wegen der teureren Bauausführung mindestens weitere 40.000,00 EUR als Sowieso-Kosten vom Schaden abzuziehen seien.

Das Landgericht Meiningen hat mit Beweisbeschluss vom 30. Juni 2011 ein schriftliches Gutachten des Sachverständigen Dr. Ing. K... vom 13. Juni 2012 zur Frage der Schadensverursachung seitens der Beklagten sowie zur Schadenshöhe eingeholt. Der Gutachter wurde sodann mehrfach mündlich angehört. Darüber hinaus wurde per Beweisbeschluss vom 10. Oktober 2013 ein Gutachten des Sachverständigen Dipl.-Ing. G... vom 4. April 2014 zur Frage der Schadenshöhe - Vorschäden und merkantiler Minderwert - eingeholt.

Das Landgericht hat mit Urteil vom 17. Juli 2014 der Klage zum größten Teil stattgegeben, nämlich iHv. 58.536,86 EUR. Im Übrigen hat das Gericht die Klage abgewiesen, insbesondere hinsichtlich des Klageantrags zu 2.

Seine Entscheidung hat das Landgericht im Wesentlichen wie folgt begründet:

Der Kläger sei als Haftpflichtversicherer seines Versicherungsnehmers gemäß § 67 VVG a.F. berechtigt, die Beklagte in Regress zu nehmen. Der Versicherungsnehmer habe als Bauherr der Kanalbaumaßnahme den Eigentümern der geschädigten Nachbargebäude aus § 906 Abs. 2 S. 2 BGB analog gehaftet.

Die Haftung der Beklagten gegenüber dem Versicherungsnehmer auf Schadensersatz er-

gebe sich ihrerseits aus einer Verletzung des zwischen jenen Parteien geschlossenen Architektenvertrages, §§ 633, 634, 280 BGB. Die Beklagte habe ihrer eigenen Planung das fehlerhafte bzw. unvollständige Baugrundgutachten zugrunde gelegt und an der späteren Schadensstelle einen Verbau mit Spundwänden ohne besondere Sicherungsmaßnahmen geplant.

Die Beklagte habe in ihrem eigenen Aufgabenbereich mit der Wahl des Verbaus Fehler begangen. Nach ihrem eigenen planerischen Leistungssoll hätte sich die Beklagte auch mit der Frage auseinandersetzen müssen, inwieweit die Nachbargebäude - durch das Einrammen und Ziehen der Spundwände - beeinflusst werden konnten. Jedenfalls hätte die Beklagte den entscheidenden Fehler des Baugrundgutachtens - das vollständige Fehlen von Angaben zur Beeinflussung der Nachbargebäude - erkennen müssen. Dies alles sei im Ingenieurbau trivial.

Wegen sämtlicher weiterer Einzelheiten der Argumentation des Landgerichts wird auf die Entscheidungsgründe des Urteils Bezug genommen.

Mit ihrer Berufung verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Klageabweisung weiter. Während sie die Höhe bzw. Berechnung des zugesprochenen Schadensersatzes nicht mehr in Frage stellt, verteidigt sie sich mit drei Einwänden:

Sie habe ihre vertraglichen Pflichten nicht schuldhaft verletzt, vielmehr exakt denjenigen Verbau geplant und umgesetzt, den der Streithelfer zu 1. - als Sonderfachmann mit Spezialkenntnissen - „zwingend und alternativlos“ vorgegeben habe. Die Fehlerhaftigkeit des von ihr befolgten Baugrundgutachtens sei für sie nicht erkennbar gewesen. Hierzu hätte es vertiefter geotechnischer Kenntnisse bedurft. Vielmehr habe sie auf die Richtigkeit des Gutachtens und der Vorgabe vertrauen dürfen.

Selbst im Falle einer schuldhaften Pflichtverletzung - kein Erkennen und Beanstanden der Fehlerhaftigkeit des Baugrundgutachtens - wäre diese nicht für die eingetretenen Schäden kausal gewesen. Der Streithelfer zu 1. hätte seine Vorgabe nämlich keinesfalls revidiert, wie sein (außer)prozessuales Verhalten zeige.

Jedenfalls müsse sich der Kläger die Mitverursachung des Schadens durch den vom Bauherrn beauftragten Streithelfer zu 1. anspruchsmindernd zurechnen lassen. Dies entspreche der aktuellen Tendenz der höchstgerichtlichen Rechtsprechung.

Die Beklagte und Berufungsklägerin sowie deren Streithelferinnen beantragen in der Berufungsinstanz,

unter Abänderung des Urteils des Landgerichts Meiningen vom 17. Juli 2014, Az.: 1 O 1097/10, die Klage insgesamt abzuweisen.

Der Kläger und Berufungsbeklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Der Kläger verteidigt das angefochtene Urteil als richtig. Insbesondere stellt er eine Tendenz zur Änderung der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in Abrede, soweit es um die Anrechnung eines möglichen Mitverschuldens geht.

Der Streithelfer zu 1. beantragt gleichfalls,

die Berufung zurückzuweisen.

Der Streithelfer ist weiterhin der Ansicht, sein Baugrundgutachten sei fehlerfrei. Er sei lediglich fragmentarisch mit der Baugrunderkundung beauftragt und im Übrigen seitens der Beklagten nicht hinreichend informiert worden.

Für das weitere Vorbringen der Parteien im Berufungsverfahren wird auf die hier gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

## II.

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung der Beklagten ist unbegründet. Das Landgericht hat der Klage zu Recht zum allergrößten Teil - 58.536,86 EUR statt ursprünglich geforderter 63.764,03 EUR - stattgegeben. Die fundierte und überzeugende Entscheidung ist dem Ergebnis und der Begründung nach nicht zu beanstanden.

Der Kläger hat danach aus übergegangenem Recht (§ 67 VVG a.F.) Anspruch auf Schadensersatz gemäß § 631 BGB in Verbindung mit dem zwischen den Parteien geschlossenen Architektenvertrag, §§ 633, 634 Nr. 4, 280 Abs. 1 BGB. Die Höhe bzw. Berechnung des auf der Grundlage mehrerer Gutachten ausgetheilten Schadensersatzes steht in der

Berufungsinstanz außer Streit.

Die Beklagte stellt ihre Haftung in erster Linie gänzlich in Frage, wegen angeblich fehlender Pflichtverletzungen ihrerseits und zudem fehlender Kausalität zwischen einer etwaigen Pflichtverletzung und dem eingetretenen Schaden. Hilfsweise verlangt die Beklagte eine Kürzung des von ihr zu leistenden Schadensersatzes wegen Mitverschuldens des Versicherungsnehmers nach §§ 254, 278 BGB, da sich dieser das Mitverschulden - fehlerhaftes Baugrundgutachten - des von ihm beauftragten Sonderfachmanns, des Streithelfers zu 1., zurechnen lassen müsse.

Sämtliche Angriffe und Einwände der Beklagten gehen fehl. Dies beruht auf folgenden Erwägungen:

#### 1.

Die grundsätzliche Haftung der Beklagten ergibt sich aus §§ 633, 634 Nr. 4, 280 Abs. 1 BGB. Entgegen ihrer Auffassung hat die Beklagte ihre Vertragspflichten in gravierender Weise schuldhaft verletzt, wie das Landgericht in nicht zu beanstandender und gemäß § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO bindender Weise – auf der Grundlage mehrerer überzeugender Gutachten, vor allem des Gutachtens des gerichtlichen Sachverständigen Dr. K... und dessen mehrfacher Anhörung – festgestellt hat. Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Feststellungen des Landgerichts bestehen nicht.

Der Beklagten sind danach jedenfalls Planungsfehler vorzuwerfen; für Überwachungsfehler gibt es zu wenig Anhaltspunkte bzw. keine verlässlichen Feststellungen. Im Einzelnen:

a) Weder das der Planung zugrunde liegende Baugrundgutachten des Streithelfers zu 1. noch die von der Beklagten selbst vorzunehmende und vorgenommene Planung enthielten eine Auseinandersetzung mit der Frage, inwieweit die vorhandene Nachbarbebauung und deren Gründungshorizonte durch das Bauvorhaben beeinflusst und in Mitleidenschaft gezogen werden könnten. Diese Unvollständigkeit ist – jedenfalls mit Blick auf die Beklagte – als gravierender Planungsfehler anzusehen. Wäre nämlich eine Befassung mit der Thematik „Nachbarbebauung“ erfolgt, hätte man nicht auf den angesichts der Bodenverhältnisse „gefahr geneigten“ Spundwandverbau und die Ramm- und Ziehtechnik für die Baugrube zurückgegriffen, sondern zumindest möglichst erschütterungs- und setzungsarme Techniken verwendet. Dies stellt in der Baupraxis Allgemeinwissen dar, die ihrerseits verschiedene „schonende“ Grubensicherungen und Techniken zur Verfügung stellt, insbesondere

zum Schutz der Nachbarbebauung.

b) Vorliegend geht es allerdings nicht um eine Zurechnung des Fehlers des Baugrundgutachters (der auch kein Erfüllungsgehilfe der Beklagten war), sondern – wie das Landgericht zu Recht hervorhebt - um ein eigenes Verschulden der Beklagten. Die Beklagte hat in ihrem eigenen Aufgabenbereich und nach dem bei ihr vorauszusetzenden Kenntnisstand mit der Wahl des Verbaus Fehler begangen.

Das Versäumnis der Beklagten bestand in zweierlei Hinsicht: Zum einen hat die Beklagte die Unvollständigkeit des Baugrundgutachtens – den möglichen „fremden“ Fehler - nicht erkannt und gerügt. Insoweit hat sie ihre Kontroll- und Hinweispflicht verletzt. Zum anderen und entscheidend enthielt ihre eigene Ausführungsplanung (und Ausschreibung) – gewissermaßen originär - keinerlei Auseinandersetzung mit der angrenzenden Bebauung und planerische Vorgaben hierzu. Dies stellt - unabhängig und losgelöst von dem Baugrundgutachten - einen wesentlichen Fehler der eigenen Planung dar.

c) Es stellt auch keine Überdehnung der Anforderungen an den Objektplaner dar, wenn man von diesem verlangt, solche gravierende Fehler und Versäumnisse zu vermeiden. Vielmehr gehört die Kenntnis und Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zum Soll jedweder Planung. Der Gutachter Dr. K... hat dies mehrfach betont (S. 8 bzw. S. 13 des Gutachtens vom 13. Juni 2012):

*„Im konkreten Fall war durch die Planung des Verbaus bekannt, dass die Spundwände in einem Abstand von ca. 1,2 m ... bzw. 1,0 m ... eingerammt werden sollen. Es gehört selbstverständlich zu den Grundkenntnissen eines planenden Ingenieurs, dass hierbei eine signifikante Beeinflussung/Überschneidung der Gründungen der angrenzenden Bauwerke entsteht oder zumindest entstehen kann. Der Objektplaner muss schon auch die Frage stellen, sofern sie nicht schon beantwortet wurde (vom Baugrundgutachter), wie denn die Böden unter den Bauwerken reagieren werden, wenn man eine Spundwand einrammt UND welche Erschütterungen auftreten werden.“*

*„Es gehört zu dem Aktionskreis der Beklagten, die Fragen nach der Art der Beeinflussung von Nachbarbauwerken zu stellen, wenn schon der Baugrundgutachter diese nicht gestellt hat.“*

d) Diese Fehler der Beklagten beruhen auf Fahrlässigkeit und sind ihr vorwerfbar.

aa) Zunächst waren von der Beklagten die entsprechenden Grundkenntnisse im Rahmen ihres Leistungssolls zu erwarten. Zwar handelt es sich bei der Konstruktion einer Baugrubenwand um eine durchaus anspruchsvolle Ingenieuraufgabe, bei der Fehler schwere bis katastrophale Folgen für Personen, das Bauwerk oder die angrenzende Bebauung haben können. Jedoch kann – so der Gerichtsgutachter in überzeugender Weise - von jedem Planer verlangt werden, dass überhaupt eine Befassung mit der Problematik angrenzender Bebauung stattfindet. Ggf. muss der Planer fachlichen Rat von (weiteren) Experten einholen. Es gehört nämlich zu den Grundkenntnissen eines Planers, dass er erkennt, dass mit dem geplanten Bauwerk und seinen Baubehelfen der Gründungshorizont einer bereits vorhandenen Nachbarbebauung beeinflusst wird. Weiter gehört es zu den erwartbaren Kenntnissen, dass der Verbau von Spundwänden zur Grubensicherung massive Erschütterungen und Setzungen mit sich bringen kann. Dies ist im Ingenieurbau „trivial“, wie der Gutachter zu Recht betont.

bb) Die Beklagte vermag sich auch nicht dadurch zu entlasten, dass sie eine „zwingende und alternativlose Vorgabe“ seitens des Streithelfers zu 1. behauptet und in ihrer Berufungsbegründung ausführt, sie habe „exakt denjenigen Verbau geplant und umgesetzt, welchen der Streithelfer zu 1) zwingend und alternativlos vorgegeben hat“.

(1) Zunächst kann nicht unberücksichtigt bleiben, dass die Beklagte selbst dem Baugrundgutachter Vorgaben gemacht hatte, nämlich die Leistungen in der Aufforderung zur Angebotsunterbreitung konkret aufgeführt hatte (s. Anlage S3). Darin findet sich nur versteckt unter Pos. 3.1 der Hinweis „Aussagen zur Grabensicherung, Wasserhaltung, Bauwerkschutz“. Dies betrifft wohl weder die Nachbarbebauung noch die Baugrubenthematik. Es ist mithin bereits fraglich, ob sich das Baugrundgutachten überhaupt zur Frage der Baugrubensicherung verhalten musste.

(2) Soweit das Baugrundgutachten den knappen Passus enthält „Für die größeren Baugruben ist ein geschlossener und möglichst wasserdichter Spundwandkasten herzustellen“, handelt es sich nicht um eine zwingende Vorgabe seitens eines Sonderfachmanns, zumal es an jedweder Präzisierung und Detaillierung ersichtlich fehlt. Im Übrigen können auch Spundwandkästen erschütterungs- und setzungsarm ausgeführt werden (was vorliegend mit der Rammtechnik und dem anschließenden Ziehen der Spundbohlen gerade nicht der Fall war). Mangels näherer Erläuterung und Präzisierung insbesondere der räumlichen Lage der Baugruben fehlt es bereits am Charakter einer „Vorgabe“. Jedenfalls war jene „Vorgabe“ nicht eindeutig, vielmehr fehlten wesentliche, unverzichtbare Aus-

sagen.

(3) Darüber hinaus und vor allem durfte die Beklagte derartigen „Vorgaben“ angesichts der ihr bekannten örtlichen Verhältnisse ohnehin nicht unbesehen folgen. Sie durfte sich nicht auf die entsprechenden Ausführungen oder Angaben des Baugrundgutachtens verlassen. Der Gutachter Dr. K... hat hierzu hervorgehoben (S. 8, 9 des Gutachtens vom 13. Juni 2012):

*„In einer solchen Situation vom zuständigen Baugrundgutachter keine Aussage abzufordern - ganz zu schweigen von der fehlenden Rüge, dass diese Informationen nicht sowieso im Baugrundgutachten stehen - bedeutet nichts anderes, als dass der Objektplaner fatalerweise selbst in die Verantwortung für Fragen geht, die der Baugrundgutachter hätte beantworten müssen.“*

*„Aber auch der Objektplaner darf nicht „blind“ auf den Inhalt des Baugrundgutachtens vertrauen und muss mit eigenen Grundkenntnissen an die Planung der Bauwerke - in diesem Fall insbesondere des Verbaus - gehen.“*

## 2.

Die Beklagte vermag auch die Kausalität zwischen ihren Planungsfehlern und dem eingetretenen Schadensereignis sowie den hierauf beruhenden Schadensfolgen nicht in Frage zu stellen. Die Beklagte behauptet insoweit, selbst bei entsprechenden Hinweisen auf die Unvollständigkeit des Baugrundgutachtens hätte der Streithelfer zu 1. an dem Gutachten und der Vorgabe des Spundwandverbaus festgehalten.

Die eigenständigen Pflichtverletzungen der Beklagten waren kausal für die letztlich aufgetretenen Schäden. Der hypothetische Hinweis der Beklagten auf ein fehlendes „Alternativverhalten“ des Baugrundgutachters vermag die Kausalität nicht zu beseitigen. Im Einzelnen:

a) Zunächst verkennt die Beklagte, dass ihr ein eigener Planungsfehler vorzuwerfen ist, dh. unabhängig von möglichen Fehlern des Streithelfers. Es bedurfte somit keiner eigenen Beanstandung des Baugrundgutachtens und einer entsprechenden Reaktion des Baugrundgutachters. Vielmehr war die Beklagte dazu verpflichtet, unabhängig vom Baugrundgutachter eigene Feststellungen zu treffen und Lösungswege zu entwickeln. Die Beklagte selbst hätte – losgelöst von dem Baugrundgutachten – die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigen und ordnungsgemäß planen müssen. Es hätte sodann ihr obliegen, ggf. weiteren Rat einzuholen. Auf den Baugrundgutachter, der im Übrigen sämtliche Bodengegebenheiten

zutreffend dargelegt hatte, hätte sie somit nicht zurückgreifen müssen. Mithin kommt es auf dessen hypothetisches (Alternativ)Verhalten von vornherein nicht an.

b) Selbst wenn man aber auf das „richtige“ Verhalten des Streithelfers abstellte, wäre diesem nicht zu unterstellen, dass er sich nicht an der Diskussion um Lösungsmöglichkeiten und Alternativen beteiligt hätte. Sein Gutachten war – aus welchen Gründen auch immer – schlicht unvollständig. Es ist nach der Lebenserfahrung davon auszugehen, dass er sich – bei Aufzeigen der Unvollständigkeit – bereitwillig an Alternativkonzepten beteiligt hätte.

c) Im Übrigen entbehrt die Unterstellung, der Streithelfer zu 1. hätte trotz Hinweises auf die Unvollständigkeit seines Gutachtens „steif und fest“ hieran festgehalten und wäre zu keiner „Revision“ bereit gewesen, jeder tatsächlichen Grundlage. Es handelt sich um eine nicht durch substantiierte Tatsachen unterfütterte Spekulation.

d) Dem Streithelfer kann zudem darin gefolgt werden, dass er zwar einerseits - angesichts fehlender Vorgaben oder Informationen - an der Fehlerfreiheit seines Gutachtens festhält, aber andererseits jederzeit dazu bereit gewesen wäre, ergänzende Untersuchungen - hier zur Auswirkung der Spundwand auf die Nachbargrundstücke - vorzunehmen. Ein derartiges „kooperatives“ Verhalten ist auch für die am Bau beteiligten, am Erfolg mitwirkenden Unternehmer und Fachleute zu unterstellen.

### 3.

Es kommt schließlich auch keine Kürzung des damit dem Grunde nach gegebenen Schadensersatzanspruches wegen eines dem Versicherungsnehmer zuzurechnenden Mitverschuldens des Baugrundgutachters in Betracht.

Die Beklagte ist der Ansicht, das – streitige – Mitverschulden des Streithelfers zu 1. sei dem Versicherungsnehmer (Bauherrn) gemäß §§ 254, 278 BGB zuzurechnen, da der Streithelfer zu 1. als dessen Erfüllungsgehilfe bzw. wie ein Erfüllungsgehilfe anzusehen sei.

a) Eine derartige Zurechnung scheidet im vorliegenden Fall bereits aufgrund der Besonderheit aus, dass die Beklagte – wie dargelegt - eine eigene Verpflichtung traf, die Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Nachbargrundstücke in ihrer Planung zu berücksichtigen. Die konkrete fachspezifische Frage - Auswirkungen eines Bauvorhabens auf die Nachbarbebauung - gehörte zum originären und unabdingbaren Wissensbereich und Kenntnis-

stand des Architekten.

Darüber hinaus war die diesbezügliche Unvollständigkeit des Baugrundgutachtens evident, dh. für jedweden Planer ohne Weiteres und auch ohne dahingehende Spezialkenntnisse erkennbar. In einem solchen Fall kommt von vornherein die Anrechnung eines wie auch immer gearteten „Mitverschuldens“ – sei es des Sonderfachmannes, sei es des Bauherrn – nicht in Betracht. Selbst bei Anerkennung eines Mitverschuldens wäre von der vollen, nicht gekürzten Haftung der Beklagten auszugehen.

b) Im Übrigen steht der von der Beklagten geforderten Zurechnung die eindeutige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs entgegen, der im Jahre 2003 - im Unterschied zur damals wohl herrschenden Auffassung in Rechtsprechung und Literatur (s. Werner/Pastor, Der Bauprozess, 15. Aufl. 2015, Rn. 2501 mwN) – mit Blick auf einen Baugrundgutachter judiziert hat, dass dieser Sonderfachmann grundsätzlich kein Erfüllungsgehilfe des Bauherrn in seinem Verhältnis zum planenden Architekten sei, auch wenn dessen Planung auf dem Baugrundgutachten aufbaue (BGH, Urteil vom 10. Juli 2003 – VII ZR 329/02, BauR 2003, 1918). Diese Rechtsprechung, der die Instanzgerichte fortan weitgehend folgten, weitete der Bundesgerichtshof bekanntlich in der Folge auf weitere Sonderfachleute aus (vgl. Werner/Pastor, Der Bauprozess, 15. Aufl. 2015, Rn. 2501).

Der Bundesgerichtshof führte damals aus (Urteil vom 10. Juli 2003 – VII ZR 329/02, BauR 2003, 1918 Rn. 31f.; zu weiteren Begründungsmöglichkeiten s. Wenner, ZfIR 2003, 904):

*„Der vom Bauherrn beauftragte Sonderfachmann ist regelmäßig nicht Erfüllungsgehilfe des Bauherrn in dessen Vertragsverhältnis zum Architekten. Schließt der Bauherr mit beiden selbständige Verträge ab, haftet jeder von beiden nur für die Erfüllung der von ihm in seinem Vertrag übernommenen Verpflichtungen (vgl. BGH, Urteile vom 4. März 1971 - VII ZR 204/69, BauR 1971, 265, 267, 269 und vom 4. Juli 2002 - VII ZR 66/01, BauR 2002, 1719, 1720 = ZfBR 2002, 786 = NZBau 2002, 616). Ob der Sonderfachmann ausnahmsweise als Erfüllungsgehilfe des Bauherrn gehandelt hat, ist jeweils im Einzelfall anhand der konkreten vertraglichen Beziehungen zwischen den Beteiligten zu beurteilen.*

*Danach war der Beklagte zu 2 nicht Erfüllungsgehilfe der Kläger in ihrem Vertragsverhältnis zu der Beklagten zu 3. Er war von den Klägern durch selbständigen Vertrag mit der Erstellung des Baugrundgutachtens beauftragt worden. Im Rahmen dieser Vertragsbeziehung wurde er tätig. Allein der Umstand, daß sein Gutachten Hinweise zur Trockenhaltung des Bauwerks enthalten mußte und daher für die Abdich-*

*tung des Kellermauerwerks von Bedeutung war, führt zu keiner anderen Beurteilung.“*

c) Soweit die Beklagte sich nunmehr auf zwei Entscheidungen des Bundesgerichtshofs aus den Jahren 2008 (Urteil vom 27. November 2008 – VII ZR 206/06, BauR 2009, 515) und 2013 (Urteil vom 15. Mai 2013 – VII ZR 257/11, juris) bezieht und eine angebliche „Tendenz“ der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zur (dann erneuten) Umkehr behauptet, geht dies aus mehreren Gründen fehl.

aa) Im sog. Glasfassaden-Urteil hat der Bundesgerichtshof (Urteil vom 27. November 2008 - VII ZR 206/06, juris Rn. 30, 36) zwar entschieden, dass den Bauherrn in seinem Vertragsverhältnis zum (nur) bauaufsichtsführenden Architekten regelmäßig die Obliegenheit trifft, diesem einwandfreie Planungsleistungen zur Verfügung zu stellen.

Diese Entscheidung wurde im Wesentlichen wie folgt begründet: Der überwachende Architekt kann seine Aufgabe, eine mangelfreie Errichtung des Bauwerks herbeizuführen, nur auf der Grundlage mangelfreier Pläne sinnvoll wahrnehmen. Es liegt daher im eigenen Interesse des Bauherrn, mangelfreie Pläne zu übergeben. Überlässt er dem überwachenden Architekten fehlerhafte Pläne, verletzt er dieses Interesse oder diese Obliegenheit im Sinne eines „Verschuldens gegen sich selbst“. Nach den §§ 254 Abs. 2 Satz 2, 278 BGB muss er sich die Mitverursachung des Schadens durch den von ihm beauftragten planenden Architekten zurechnen lassen, weil er sich dieses Architekten zur Erfüllung der ihn aus § 254 Abs. 1 BGB im eigenen Interesse treffenden Obliegenheit bedient hat.

bb) Im Gefolge des Glassfassaden-Urteils hat der Bundesgerichtshof nun dem Bauherrn bei der Inanspruchnahme des Statikers das Verschulden des Architekten gemäß §§ 254 Abs. 2 Satz 2, 278 BGB zugerechnet, wenn dieser dem Statiker über den Baugrund unzutreffende Angaben macht und falsche Unterlagen übergibt. Wörtlich heißt es in der aktuellen Entscheidung des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 15. Mai 2013 - VII ZR 257/11, juris Rn. 21 f.):

*„Nichts anderes hat zu gelten, wenn der Auftraggeber dem Tragwerksplaner durch den von ihm mit der Planung beauftragten Architekten Pläne und Unterlagen zu den bei der Erstellung der Tragwerksplanung zu berücksichtigenden Boden- und Grundwasserverhältnissen überreicht oder dazu sonstige Angaben macht, die den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen. Wie ausgeführt, kann der Tragwerksplaner eine zutreffende Statik nur erstellen, wenn Klarheit hinsichtlich der Boden- und Grundwasserverhältnisse herrscht. Er kann und darf daher erwarten, dass der*

*Auftraggeber ihm die Angaben macht, die es ihm ermöglichen, eine mangelfreie, den Boden- und Grundwasserverhältnissen gerecht werdende Tragwerksplanung zu erstellen. Werden ihm insoweit unzutreffende Angaben gemacht oder ergeben sich sonst aus den ihm als Grundlage seiner Berechnungen übergebenen Unterlagen unzutreffende Boden- und Grundwasserverhältnisse, verletzt der Auftraggeber die ihm gegenüber dem Tragwerksplaner bestehende Obliegenheit, diesem die der Tragwerksplanung zugrunde zu legenden tatsächlichen Verhältnisse mitzuteilen. Erbringt der Auftraggeber die von ihm zu fordernde Mitwirkung nicht, trägt er zu einer daraus resultierenden mangelhaften Tragwerksplanung bei und ist folglich für einen daraus erwachsenden Schaden mitverantwortlich.“*

cc) Die Reichweite jener beiden Urteile ist umstritten. In der Literatur finden sich Stimmen, die einer Ausweitung das Wort reden oder die derzeitige Rechtslage für ungeklärt halten (vgl. Motzke/Preussner/Kehrberg, Die Haftung des Architekten, 10. Aufl. 2015, S. 896).

dd) Das Thüringer Oberlandesgericht hat sich bereits in einer Entscheidung des 9. Senats mit diesem Fragenkomplex - in einer mit der vorliegenden Fallgestaltung vergleichbaren Konstellation - auseinandergesetzt, ohne allerdings die später ergangene Entscheidung des Bundesgerichtshofs aus dem Jahre 2013 berücksichtigen zu können (vgl. Thüringer Oberlandesgericht, Urteil vom 16. April 2012 - 9 U 597/11; unveröffentlicht). Der vom Bauherrn beauftragte Statiker sei regelmäßig nicht Erfüllungsgehilfe des Bauherrn in dessen Vertragsverhältnis mit dem Architekten. Habe der Bauherr mit dem Statiker und dem Architekten selbständige Verträge abgeschlossen, so hafte jeder von beiden nur für die Erfüllung der von ihm in seinem Vertrag übernommenen Verpflichtungen. Die entsprechende Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, der der Senat folge, sei auch nicht durch die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 27. November 2008 in Frage gestellt. Denn jene Entscheidung habe nicht die Haftungsverteilung zwischen Architekt und Sonderfachmann, sondern die Haftungsverteilung zwischen planendem und bauaufsichtsführendem Architekten betroffen.

ee) Soweit ersichtlich, haben sich die bisher mit dieser Thematik befassten weiteren Oberlandesgerichte gleichfalls gegen eine Übertragung der aktuellen BGH-Rechtsprechung auf vergleichbare Fallgestaltungen wie vorliegend ausgesprochen und an dem Urteil des Bundesgerichtshofes aus dem Jahre 2003 festgehalten (vgl. OLG Dresden, Urteil vom 23. August 2010 - 10 U 1054/08, juris Rn. 48 ff.; OLG Celle, Urteil vom 29. November 2012 - 5 U

70/12, juris; OLG Düsseldorf, Urteil vom 23. Oktober 2014 - I-5 U 84/14, juris). Das Oberlandesgericht Hamm (Urteil vom 9. Juli 2010 - 19 U 43/10, juris Rn. 34 ff.) hat darauf hingewiesen, dass die vom Bundesgerichtshof im Jahr 2008 aufgestellten Grundsätze für das Verhältnis des planenden zu dem aufsichtsführenden Architekten gelten und nicht für zwei Planer, von denen der eine Sonderfachmann ist. Hier gelte weiterhin der Gedanke, dass beide Planer dem Bauherrn die planerische Umsetzung seines Vorhabens schulden und ihre Leistungen aufeinander abgestimmt sein müssen.

ff) Für die Frage, ob nach § 278 BGB eine Zurechnung zu Lasten des Bauherrn vorzunehmen ist, kommt es maßgeblich auf den Schutzzweck der jeweils verletzten Obliegenheit an (zutreffend Gartz, BauR 2010, 703, 705). Weiter sind auch Inhalt und Umstände der jeweiligen Vertragsverhältnisse von Bedeutung.

(1) Entgegen der älteren Rechtsprechung (vgl. BGH, Urteil vom 4. Juli 2002 - VII ZR 66/01, BauR 2002, 1719; BGH, Urteil vom 10. Juli 2003 - VII ZR 329/02, BauR 2003, 1918) dürfte eine Zurechnung nach § 278 BGB nunmehr nicht am Schutzzweck der Obliegenheit, dem Architekten und dem Sonderfachmann wechselseitig taugliche Planungsleistungen als Grundlage für die weitere Leistungserbringung zur Verfügung zu stellen, scheitern (vgl. Kniffka/Pause/Vogel, *ibr-online-Kommentar Bauvertragsrecht*, Stand: 18.04.2013, § 642 Rn. 22).

(2) Allerdings ist immer noch grundlegende Voraussetzung der Zurechnung, dass sich der geschädigte Bauherr des Dritten zur Erfüllung einer ihn aus § 254 BGB im eigenen Interesse treffenden Obliegenheit bedient hat (vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 23. Oktober 2014 - I-5 U 84/10, juris Rn. 128). Hieran fehlt es vorliegend. Der Versicherungsnehmer hat sich des Baugrundgutachters nicht zur Erfüllung einer ihn gegenüber der Beklagten treffenden Obliegenheit bedient.

Die Beklagte war nämlich nicht nur dazu verpflichtet, die ihr überlassenen Pläne und Gutachten - hier das Baugrundgutachten - auf etwaige Fehler und Widersprüche zu überprüfen. Vielmehr traf sie - wie mehrfach ausgeführt - im Zuge der Grundlagenermittlung die originäre und eigene Pflicht, die möglichen Auswirkungen des Tiefbauvorhabens auf die Nachbargrundstücke und dort vorhandene Bebauung zu berücksichtigen (vgl. Motzke/Preussner/Kehrberg, *Die Haftung des Architekten*, 10. Aufl. 2015, S. 414; Thüringer Oberlandesgericht, Urteil vom 31. Mai 2001 - 1 U 1148/99, juris Rn. 59). Es handelte sich somit

nicht um eine „Nachprüfungspflicht“ und auch nicht um eine bloße „Mitprüfungspflicht“ (vgl. hierzu etwa OLG Naumburg, Urteil vom 21. März 2012 - 5 U 226/11, juris).

Diese eigenständige Pflicht hat auch der Gutachter Dr. K... betont, demzufolge die Bewertung der Gefährdungen für angrenzende Bauwerke im Verantwortungsbereich der Objektplanung liegt. Wenn der Objektplaner - wie vorliegend - im Baugrundgutachten rein gar nichts dazu finde, müsse er danach suchen oder fragen oder die Probleme eigenverantwortlich lösen (s. Gutachten vom 13. Juni 2012, S. 8).

Mit Blick auf die möglichen Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Nachbargrundstücke war die Beklagte somit vertraglich verpflichtet, diese selbst und eigenständig in ihrer Planung zu berücksichtigen; ihre Planung baute nicht lediglich auf dem Baugrundgutachten auf bzw. hatte dieses nicht nur zu integrieren. Daher traf den Bauherren auch keine Obliegenheit, der Beklagten ein mangelfreies Baugrundgutachten zur Verfügung zu stellen. Das Erfordernis einer engen Kooperation zwischen Baugrundgutachter und beklagten Architekten sowie eine tatsächliche Abstimmung zwischen diesen änderte nichts an der eigenverantwortlichen Planungspflicht der Beklagten (vgl. OLG Dresden, Urteil vom 23. August 2010 - 10 U 1054/08, juris Rn. 47ff.; Locher/Koeble/Frik, HOAI, 12. Aufl. 2014, Einleitung Rn. 191 aE).

Jedenfalls gab es kein hinreichendes Interesse des Bauherrn im Sinne einer Obliegenheit, die Tätigkeit der Beklagten als planende Architektin durch Übergabe eines einwandfreien Baugrundgutachtens möglichst zu erleichtern und auch auf diese Weise auf die Errichtung eines mangelfreien und nicht schadensstiftenden Bauwerks hinzuwirken. Im vorliegenden Fall durfte der Bauherr vielmehr davon ausgehen und darauf vertrauen, dass beide - Beklagte wie Streithelfer zu 1. - eigenständig die Frage der Beeinflussung der Nachbargrundstücke prüfen.

Darin liegt der entscheidende Unterschied zu den vom Bundesgerichtshof in den Jahren 2008 und 2013 entschiedenen Fallkonstellationen.

Es ist schließlich nicht erkennbar, dass durch eine fehlende Zurechnung der etwaigen Mangelhaftigkeit des Baugrundgutachtens die Rückgriffs- und Insolvenzrisiken unter den am Bauvorhaben Beteiligten unangemessen verteilt würden.

gg) Für eine Ausnahmekonstellation ist nichts vorgetragen oder aus der Akte, insbesondere den vorgelegten Verträgen, ersichtlich.

hh) Die Rechtsausführungen der Beklagten in dem nicht nachgelassenen Schriftsatz vom 2. September 2015 bieten keinen Anlass für eine abweichende Beurteilung und keinen Grund für eine Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung.

#### **4.**

Die Entscheidung über die Kosten des Berufungsverfahrens beruht auf §§ 97 Abs. 1, 101 Abs. 1 ZPO.

#### **5.**

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

#### **6.**

Die Revision war nicht zuzulassen, da Gründe iSd. § 543 Abs. 2 ZPO nicht vorliegen. Es handelt sich um eine Einzelfallentscheidung ohne grundsätzliche Bedeutung.

Auf die Frage, ob der vom Bauherrn beauftragte Sonderfachmann im Verhältnis des Bauherrn zu dem ebenfalls von ihm beauftragten Architekten Erfüllungsgehilfe des Bauherrn ist, kommt es aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls von vornherein nicht an, da die Unvollständigkeit des Baugrundgutachtens – wie ausgeführt – evident war und die Befassung des planenden Architekten mit den Auswirkungen des Bauvorhabens auf vorhandene Nachbarbebauung zu dessen – trivialen – Grundkenntnissen und originären Aufgaben gehörte.

Im Übrigen ist jene Frage durch die gefestigte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs seit 2003 bereits abschließend beantwortet. Die Urteile vom 27. November 2008 und vom 15. Mai 2013 geben keine Veranlassung, diese Frage erneut dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung vorzulegen. Es ergeben sich aus jenen Urteilen keine Anhaltspunkte dafür, dass die vom Bundesgerichtshof entwickelten Grundsätze direkt oder entsprechend auf

den vorliegenden Fall anzuwenden wären.

Dr. S...  
Vorsitzender Richter  
am Oberlandesgericht

D...  
Richter  
am Oberlandesgericht  
Richter am Oberlandesge-  
richt D... kann urlaubsbe-  
dingt nicht unterschreiben

Dr. B...  
Richter  
am Landgericht

Verkündet am 17.09.2015

---

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle